

Information über Borkenflechte (Impetigo contagiosa) in Gemeinschaftseinrichtungen

Bei der Borkenflechte = Impetigo contagiosa handelt es sich um eine durch Bakterien ausgelöste, meist oberflächliche Infektion der Haut. Sie kommt vorwiegend bei Kleinkindern und Säuglingen vor und ist ansteckend, aber selten gefährlich.



Meist ist zunächst die Haut im Gesicht um Nase und Mund herum befallen. An den zunächst juckenden und geröteten Stellen entstehen Pusteln, vielleicht auch Eiterbläschen und später gelbe Krusten. Andere mögliche Beschwerden sind zum Beispiel Fieber oder Lymphknotenschwellungen.

Über die Hände (durch Kratzen) können auch andere Körperstellen infiziert werden. Wird die Borkenflechte richtig behandelt, heilt sie in der Regel ohne Komplikationen und Narben ab. Am häufigsten tritt die Erkrankung in den warmen Monaten des Frühjahrs und Sommers auf. Neurodermitis und andere Hauterkrankungen sowie Störungen der körpereigenen Abwehr (Immunschwäche) können eine Infektion begünstigen. Die Inkubationszeit beträgt meist zwischen zwei und zehn Tagen.

Ursache für die Hauterkrankung sind Bakterien, meist Staphylokokken und Streptokokken. Die Übertragung erfolgt als sogenannte Schmierinfektion, das heißt über den direkten Kontakt mit den geröteten Hautstellen. Die Bakterien können aber auch über Kleidungsstücke und andere Wäsche, die damit Kontakt hatte, übertragen werden.

Komplikationen durch Entzündungen anderer Organe (Augen, Ohren oder Nieren) sind sehr selten und durch rechtzeitige Therapie mit Salben und / oder Antibiotika zu verhindern.

Außerdem sind hygienische Maßnahmen einzuhalten, um eine weitere Ausbreitung der Schmierinfektion zu vermeiden. So sollten zum Beispiel die Fingernägel kurz geschnitten und sauber gehalten werden.

Für Erkrankte gilt in Gemeinschaftseinrichtungen ein **Besuchs- oder Tätigkeitsverbot** (§34 Abs.3 IfSG).

Die Borkenflechte ist nicht mehr ansteckend, wenn die Stellen verkrustet und komplett ausgetrocknet sind. Erst dann dürfen Erkrankte **mit einem Attest des Kinder- oder Hautarztes** in die Gemeinschaftseinrichtung.

Borkenflechte ist nach § 34 Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Deshalb sind die Eltern betroffener Kinder verpflichtet, jeden Befall der Gemeinschaftseinrichtung zu melden.

Bei Rückfragen gibt Ihnen eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne Auskunft (Tel.-Nr. +49 228 -77 37 64)

Ihr Gesundheitsamt Bonn, Januar 2018